

ABI INFO

Aktion Bildungsinformation e.V., Alte Poststr. 5, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/2270074 und 0711/22021643, Fax: 0711/22021640, e-mail: h.lerchenmueller@abi-ev.de

8. Juli 2003

III / Dr.HL-se

VERBRAUCHERSCHUTZ IM PSYCHOMARKT: Die gesetzliche Regelung der Lebensbewältigungshilfe ist überfällig

In den letzten Jahren ist die Anzahl der gewerblichen Kurs-, Seminar-, Schulungs-, Trainings- und Beratungsangebote, deren Ziel die Selbsterfahrung, die Verbesserung der Lebensgestaltung oder der seelischen Befindlichkeit oder die Steigerung der geistig-seelischen Fähigkeiten ist, ständig angewachsen.

Die Verunsicherung weiter Kreise der Bevölkerung, welche Versprechungen von Anbietern realistisch sind und welche nicht, wird immer größer. Diese Entwicklung ist auch nicht erstaunlich, wenn man berücksichtigt, daß heute selbst renommierte Verlage Bücher auf den Markt bringen, in welchen selbsternannte Heiler und Helfer auch die absurdesten Methoden vorstellen dürfen.

Astrologen »beraten« über Radio- und Fernsehsender.

Jahr für Jahr werden in Stuttgart und an anderen Orten Esoterikmessen veranstaltet, über die die Presse jeweils in großer Aufmachung und weitgehend unkritisch berichtet.

Wie es scheint, geht die Entwicklung dahin, daß auf dem Esoterikmarkt zunehmend auch Ärzte und Psychologen, also akademisch vorgebildete Anbieter auftreten. Psychologieprofessoren und die Deutsche Gesellschaft für Psychologie haben diese Entwicklung schon vor Jahren kritisiert, wobei insbesondere beanstandet wurde, daß Psychologen auf Methoden wie Rebirthing, Familienaufstellung nach Hellinger, Hoffman-Quadrinity-Prozeß, Edu-Kinesiologie etc. zurückgreifen.

Die rechtliche Situation der Verbraucher im gesamten Markt der Psychoangebote ist nach wie vor unbefriedigend.

Wenn auch die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren die Position des Verbrauchers durch verschiedene Entscheidungen zur Aufklärungspflicht und zur Kündbarkeit von Verträgen gestärkt hat, so genießt der Verbraucher im Psychobereich immer noch nicht den Schutz, der in anderen Markt Bereichen bereits selbstverständlich ist.

So sehen z.B. das Fernunterrichtsschutzgesetz und das Reisevertragsgesetz sowie Gesetze, deren Bestimmungen inzwischen in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen wurden, wie das Fernabsatzgesetz, das Verbraucherkreditgesetz und das Haustürwiderrufgesetz bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verbraucherinformation und Vertragsgestaltung vor.

Es ist dringend erforderlich, derartige **Mindeststandards** endlich auch im **Bereich des Psychomarktes** gesetzlich festzulegen.

Verbessert werden muß der Schutz der Verbraucher gegenüber ausufernden Erfolgsversprechungen und problematischen Methoden. Wer im Geschäftsverkehr Versprechungen macht, muß für die Erfüllung dieser Versprechungen auch zivilrechtlich in die Pflicht genommen werden können.

Wer als angeblicher Experte Methoden, die die Persönlichkeit und die Psyche beeinflussen, gegen Entgelt bei hilfeschuchenden Menschen anwendet, muß auch zivilrechtlich die Verantwortung für die Ungefährlichkeit dieser Methode im Einzelfall übernehmen.

Im Jahr 1997 hat der Bundesrat einen **Gesetzentwurf zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Anbieterinnen und Anbietern und Hilfesuchenden auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe** eingebracht.

Im Juni 1998 hat die **Enquete-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen«** nach zweijähriger Arbeit in ihrem Endbericht Handlungsempfehlungen für die Bundesregierung, die u.a. eine gesetzliche Regelung des Psychomarktes auf der Basis des Gesetzentwurfs des Bundesrates vorsehen, vorgelegt.

Im Jahr 1998 hat die damalige Bundesregierung in einer Stellungnahme einerseits unterstrichen, daß der Verbraucherschutz für Kunden des Psychomarktes verbessert werden muß, andererseits gegen den Gesetzentwurf des Bundesrates u.a. wegen der Sorge, daß das vorgeschlagene Gesetz umgangen werden könnte, Bedenken angemeldet.

Wegen des Ablaufs der 13. Wahlperiode ist es zu dem Gesetz nicht mehr gekommen.

Im Jahr 2000 haben Abgeordnete versucht, das Gesetzgebungsverfahren durch mehrere parlamentarische Anfragen wieder in Gang zu bringen.

Ende des Jahres 2002 hat Bayern angekündigt, einen neuen Gesetzentwurf einzubringen.

Aus Verbraucherschutzsicht wäre es wünschenswert, daß auch das Land Baden-Württemberg einen eigenen Gesetzentwurf einbringt.

Aus Sicht der ABI sollte **dieser Gesetzentwurf folgende Regelung unabdingbar vorsehen:**

die Schriftform der Verträge,

den Mindestinhalt der Vertragsurkunde:

- die genaue Bezeichnung und Anschrift des Veranstalters,
- die Angabe eventuell erforderlicher Vorkenntnisse oder Vorbildungsvoraussetzungen des Teilnehmers,
- die genaue Beschreibung der Leistungen und des angestrebten Ziels,
- die kurze Beschreibung der angewandten Methode und ihrer theoretischen Grundlage,
- die berufliche Qualifikation des Helfers,
- die Beschreibung von Art und Anzahl sowie Tag und Uhrzeit von Beginn und Ende der einzelnen Veranstaltungen,
- die Angabe, ob es sich um eine Einzel- oder um eine Gruppenveranstaltung handelt, im Falle der Gruppenveranstaltung die Angabe der maximalen Teilnehmerzahl,
- die Angabe von Betrag, Zahl und Fälligkeit der auf die Vergütung zu entrichtenden Teilzahlungen,
- die Kosten eventuell zusätzlich erforderlicher Arbeitsmittel oder Begleitmaterialien,
- die Kündigungsbedingungen,
- den Hinweis, ob der Vertragsgegenstand Teil eines Gesamtkonzepts ist und gegebenenfalls die Angabe des Gesamtpreises des Gesamtkonzepts,

die Verpflichtung zur Aushändigung einer deutlich lesbaren Abschrift der Vertragsurkunde verbunden mit einer entsprechenden Beweislast für den Veranstalter,

das Verbot, Vorauszahlungen für mehr als einen Monat zu fordern oder anzunehmen,

die jederzeitige fristlose Kündbarkeit der Verträge,

Beweislastumkehr für den Fall eines zeitnahen Gesundheitsschadens des Teilnehmers ,

das Verbot, mit den Begriffen Therapie, Heilbehandlung oder Behandlung für Leistungen zu werben, die nicht Ausübung der Heilkunde im Sinne des § 1 Heilpraktikergesetz sind.

AKTION BILDUNGSINFORMATION e.V.

Dr. Helga Lerchenmüller
(Abteilungsleiterin Recht)

ABI INFO

Aktion Bildungsinformation e.V., Lange Straße 51, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 – 220 216 30 (Vermittlung), Fax: 0711 - 22021640
e-mail: h.lerchenmueller@abi-ev.de

III / Dr.HL-se

Rechtliche Nachbemerkung

zur

ABI INFO

Bitte beachten Sie, dass die Informationen der vorliegenden **ABI INFO** immer den Stand der Dinge zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wiedergeben.

AKTION BILDUNGSINFORMATION e.V.

Dr. Helga Lerchenmüller
(Abteilungsleiterin Recht)
